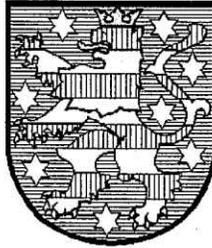


SOZIALGERICHT GOTHA



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

In dem Rechtsstreit

1. A ,
  2. A ,
- zu 1 und 2 wohnhaft:

zu 1 und 2 Prozessbevollm.:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

**gegen**

Landkreis Wartburgkreis,  
vertreten durch Landrat,  
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen

- Beklagter -

hat die 6. Kammer des Sozialgerichts Gotha auf die mündliche Verhandlung vom 28. Juni 2022 durch ihre Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Bald sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Wagner und die ehrenamtliche Richterin Fitzke für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verpflichtet, unter Aufhebung des Bescheides vom 3. März 2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. November 2020 dem Kläger und der Klägerin jeweils monatlich Leistungen für den Zeitraum 1. Oktober 2019 bis 31. Dezember 2019 in Höhe von 310,00 € und für den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 31. März 2020 in Höhe von 316,00 € zu bewilligen.
2. Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerseite zu erstatten.

**Tatbestand:**

Mit ihrer Klage wenden sich die Klägerin und der Kläger gegen die Absenkung der ihnen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bewilligten Leistungen.

Die Klägerin und der Kläger sind syrische Staatsangehörige. Sie beantragten für sich und ihre drei gemeinsamen minderjährigen Kinder am 7. August 2019 in Deutschland Asyl, nachdem sie bereits in Griechenland einen internationalen Schutz zuerkannt bekommen hatten.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 26. August 2019 nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig ab. Hiergegen hatte die Familie am 19. September 2020 Klage vor dem Verwaltungsgericht Meiningen erhoben.

Mit Zuweisung vom 5. September 2019 wurde die Familie der Klägerin und des Klägers im Zuständigkeitsbereich des Beklagten als Asylbewerber aufgenommen und erhielt Leistungen nach §§ 3, 3 a AsylbLG.

Nachdem der Beklagte nach Erhalt des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2019 am 13. September 2019 Kenntnis davon erhalten hatte, dass die Familie bereits über eine Aufenthaltsrecht in Griechenland verfügte, wurden nach erfolgter Anhörung durch Schreiben vom 16. September 2019 die Leistungen der Klägerin und des Klägers ab dem 1. Oktober 2019 auf die reduzierten Leistungen nach § 1 a AsylbLG ohne Befristung umgestellt. Dazu wurde ein entsprechender Berechnungsbogen ausgestellt. Ein Bescheid wurde nicht erstellt.

Mit Schreiben vom 25. Januar 2020 legte der Bevollmächtigte unter Hinweis auf einen fehlenden Bescheid Widerspruch gegen die faktische Leistungskürzung ein. Am 3. März 2020 erließ der Beklagte einen Bescheid über die Leistungskürzung ab Oktober 2019 unter Aufhebung eines – nicht mehr auffindbaren – Bewilligungsbescheides vom 16. September 2019 mit Ablauf des 30. September 2019. Die Anspruchseinschränkung war befristet bis zum 31. März 2020. Die Leistungen der minderjährigen Kinder wurden nicht gekürzt.

Mit Bescheid vom 9. März 2020 wurde der Bescheid vom 3. März 2020 mit Ablauf des 31. März 2020 aufgehoben und ab dem 1. April 2020 wurden Leistungen ohne Anspruchseinschränkung bewilligt.

Mit Schreiben vom 12. März 2020 teilte der Bevollmächtigte mit, der Widerspruch beziehe sich auf den Bescheid vom 3. März 2020 und trug vor, die Kürzung sei bereits deshalb rückgängig zu machen, da sie ohne Bescheid erfolgt sei. Zudem sei die Kürzung rechtswidrig, da die Ermächtigungsgrundlage zur Voraussetzung habe, dass die aufenthaltsbeendende Verfügung im

Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bestandskräftig ist. Das sei hier nicht der Fall. Die Vollziehung sei ausdrücklich nach § 80 abs. 4 VwGO ausgesetzt worden.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2020 wurde mit Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 3. August 2020 aufgehoben. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Unzulässigkeitsentscheidung halte einer (europa-) rechtlichen Überprüfung nicht stand, eine Verletzung von Art. 4 der Europäischen Grundrechte-Charta (EUGRCh) bzw. Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) drohe. Nach Überzeugung des Gerichts seien nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20. Dezember 2020 wies der Beklagte den Widerspruch gegen die Leistungseinschränkungen zurück.

Hiergegen haben die Klägerin und der Kläger am 30. Dezember 2020 anwaltlich vertreten Klage erhoben.

Zur Begründung führen sie unter Zitat einschlägiger Rechtsprechung aus, der europäische Gerichtshof habe entschieden, dass der Wortlaut des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG zu eng sei. Drohe in dem Land, in dem der Schutzstatus zuerkannt worden sei, seinerseits eine schwere unmenschliche Behandlung, dürfe Deutschland nicht allein ein Abschiebeverbot betreffend Griechenland prüfen. Vielmehr müsse es dem Asylsuchenden möglich sein, nochmals vollumfänglich ein Asylverfahren zu führen. Diese Grundsätze aus den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes (Urteile vom 12. November 2019 (C-540/17 und C – 541/17) und vom 20. Mai 2020 (1 C-34/19) und 17. Juni 2020 (1 C-35/19) müssten sich dergestalt auf das Asylbewerberleistungsgesetz niederschlagen, dass die Ermächtigungsgrundlage dann nicht greifen könne, wenn die humanitären Zustände in dem schutzgewährenden Staat derart katastrophal seien, dass ein Asylbewerber in Deutschland nochmals zulässigerweise Asyl beantragen dürfe. Auf die zitierten Entscheidungen verschiedener Landessozialgerichte werde verwiesen.

*Die Klägerin und der Kläger beantragen,*

*den Bescheid des Beklagten vom 3. März 2020 in Form des Widerspruchsbescheides des Freistaats Thüringen vom 20. November 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, den Klägern für den Zeitraum Oktober 2019 bis März 2020 ungekürzte*

*Der Beklagte beantragt,*

*die Klage abzuweisen.*

Er verweist auf den eindeutigen Wortlaut des § 1 a Abs. 4 AsylbLG. Die Vorschrift stelle nicht auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder die Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ab, sondern allein auf das Tatbestandsmerkmal des Schutzstatus in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Diese Voraussetzung habe zum Zeitpunkt der Leistungskürzung vorgelegen, da die Familie über ein Aufenthaltsrecht in Griechenland verfügt habe. Damit dürfte unerheblich sein, dass der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26. August 2019 mit Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 3. August 2020 fast ein Jahr nach der vorgenommenen Leistungskürzung aufgehoben habe.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die vom Beklagten vorgenommene Leistungskürzung ist rechtswidrig und verletzt die Klägerseite in ihren Rechten.

Es bestehen bereits Zweifel, ob der Beklagte die Leistungskürzung ohne die ursprüngliche – nicht mehr auffindbare – Bewilligungsentscheidung vom 16. September 2019 – aufzuheben und ohne überhaupt einen Kürzungsbescheid zu erlassen, vornehmen konnte.

Es bestehen auch Zweifel, ob dieser Mangel mit dem nachträglich erlassenen Kürzungsbescheid vom 3. März 2020 geheilt werden konnte.

Auch unter Außer-Acht-Lassen dieser Bedenken ist der Kürzungsbescheid vom März 2020 in Form des Widerspruchsbescheides des Freistaats Thüringen vom 20. November 2020 rechtswidrig.

Zwar lagen im Zeitpunkt der Leistungskürzung die geschriebenen Voraussetzungen des § 1 a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG vor. Danach erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 1 a, denen bereits von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder von einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von Satz 1 internationaler Schutz oder

2. aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist, wenn der internationale Schutz oder das aus anderen Gründen gewährte Aufenthaltsrecht fortbesteht, die gekürzten Leistungen nach Absatz 1 („Satz 1 gilt entsprechend“).

Darüber hinaus ist aber als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal zu fordern, dass dem Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist. Die Kammer folgt insoweit der Kammer der Rechtsprechung des Bayerischen Landessozialgerichts, Beschluss vom 26. August 2021 – L 19 AY 70/21 B ER und des Landessozialgerichts Schleswig-Holstein, vom 15. Juni 2020, Az.: L 9 AY 78/20 B ER, jeweils mit weiteren Nachweisen, zitiert nach juris). Letzteres hat unter Randnummer 28 ff ausgeführt:

„Nach dem Wortlaut kommt es allein darauf an, dass in einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder in einem am Verteilmechanismus der Europäischen Union teilnehmenden Drittstaat, andernorts als in Deutschland, internationaler Schutz bzw. Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieser Status fort dauert. Da Griechenland den Antragstellern bereits einen entsprechenden Schutzstatus gewährt, käme es nach dem Wortlaut des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG ab erfolgter Einreise für die Kürzung von Leistungen ohne weitere Bedarfsprüfung auf weitere Voraussetzungen nicht an.

Indessen fordert die Rechtsprechung für eine solche Einschränkung des Anspruchs im Wege einer normerhaltenden, teleologischen Reduktion, dass dem Leistungsberechtigten ein pflichtwidriges Verhalten vorzuwerfen ist (z.B. LSG Bayern, Beschluss v. 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER, juris, Rn. 27 ff.), bzw., dass dem Betroffenen die Rückkehr in das schutzgewährende Land aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen möglich und zumutbar ist (LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss v. 19. November 2019, L 8 AY 26/19 B ER, juris Rn. 17). Auch der Senat hält eine teleologische Reduktion des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG aus verfassungsrechtlichen Gründen für geboten. Würde eine Leistungskürzung unter Berücksichtigung des Wortlautes allein davon abhängig gemacht, dass der Leistungsberechtigte einem europäischen Asylregime unterworfen ist, ohne dass explizit an ein konkretes Fehlverhalten angeknüpft wird, widerspräche dies dem bisherigen Sanktionssystem im AsylbLG, in der Grundversicherung für Arbeitssuchende (Zweites Buch Sozialgesetzbuch <SGB II>) sowie bei der Sozialhilfe (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch <SGB XII>), bei dem der Leistungsberechtigte es in der Hand hat, eine Leistungskürzung zu vermeiden oder zu beenden. So hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11) bezogen auf die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2, 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz

4 AsylbLG a.F. bereits mit deutlichen Worten ausgeführt, dass migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Denn „die in Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz (GG) garantierte Menschenwürde ist migrationstechnisch nicht zu relativieren“ (BVerfG, Urteil v. 18. Juli 2012, a.a.O., juris Rn. 95; so auch das BSG, Urteil v. 12. Mai 2017, B 7 AY 1/16, juris Rn. 29/32).....

..... Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen und insbesondere der Notwendigkeit einer auf diese Weise normerhaltenden Reduktion des § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG bewertet der Senat nicht bereits die Einreise der Antragsteller nach Deutschland als pflichtwidriges Fehlverhalten...“

Vorliegend ist eine Rückkehr der klägerischen Familie nach Griechenland aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen im Zeitpunkt der Leistungskürzung nicht möglich und zumutbar gewesen. Insoweit wird in entsprechender Anwendung des § 136 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) auf die Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Meiningen vom 3. August 2020 Bezug genommen. Die dortigen Feststellungen galten mindesten ab dem Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bis zur gerichtlichen Entscheidung vom 3. August 2020 und damit während des gesamten Kürzungszeitraums.

Auf die Frage, ob eine nicht bestandskräftige asyl- oder aufenthaltsrechtliche Entscheidung für eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG Tatbestandswirkung entfalten kann (vgl. Bundessozialgericht Urteil vom 27. Februar 2019, Az. B 7 AY 1/17 R, Rdnr. 26, zitiert nach juris; Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 19. November 2019, L 8 AY 26/19 B ER), kommt es damit nicht mehr an. Gleiches gilt für die Frage, ob aus der Regelung des § 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG, nach der Leistungsberechtigte, deren Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurden, nur die gekürzten Leistungen erhalten, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist, den Umkehrschluss zulässt, dass nur bestandskräftige Asylentscheidungen eine Leistungskürzung zulassen, weil ausdrücklich, Eine solche Regelung § 1a Abs. 7 Satz 2 AsylbLG entsprechende in § 1a Abs. 4 AsylbLG fehlt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

## Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Thüringer Landessozialgericht

Postfach 900430  
99107 Erfurt

Justizzentrum  
99092 Erfurt,

- Rudolfstraße

46

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Gotha  
Bahnhofstraße 3a  
99867 Gotha,

schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder von der verantwortenden Person signiert auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird. Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Bei Zustellungen ins Ausland gilt anstelle der oben genannten Berufungseinlegungsfrist von einem Monat eine Frist von drei Monaten.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Gotha schriftlich zu stellen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermit-

teln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz – SGG). Gleiches gilt für die nach dem Sozialgerichtsgesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 SGG zur Verfügung steht (§ 65d Satz 2 SGG). Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Gez. Bald  
Richterin am Sozialgericht

**Beglaubigt:**

Gotha, den 6. Juli 2022



Burkhardt  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle